

Satzung der Gemeinde Trappenkamp

über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

für das Gebiet (Wohnsiedlung West) – Änderung Dachneigung und Holzbauweise -

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 2. Lage und Umfang des Plangebietes
 3. Inhalt und Ziel der Planung
 4. Ver- und Entsorgung
 5. Umsetzung der Planung
 6. Kosten
-

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2003 beschlossen die 11. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen. Mit dieser Änderung soll die Zulässigkeit von ausgebauten Dachgeschossen und Häusern in Holzbauweise geregelt werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 11. Änderung Bebauungsplanes Nr. 9 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt beidseitig der Kurlandstraße und umfasst die Parzellen 124 bis 135. (des Ursprungsplanes Nr. 9).

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 2000.

3. Inhalt und Ziel der Planung

Mit der vorliegenden B-Planänderung will die Gemeinde die Dachform ändern. Ermöglicht werden soll jetzt statt Flachdach ein Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 0° bis 45°.

Zusätzlich sollen jetzt auch Häuser in Holzbauweise generell zulässig sein.

Mit dieser Änderung soll dem Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Wohnraum entsprochen werden.

Gleichzeitig wird hierdurch eine vielfältigere individuellere Gestaltungsmöglichkeit für den Einzelnen geschaffen.

Dies entspricht auch dem Gebot schonend mit Grund und Boden umzugehen, da hierdurch keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

4. Ver- und Entsorgung

Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ergeben sich durch diese Änderung nicht.

Vorbeugender Brandschutz

In 3,0 m Grenzabstandsflächen für Holzhäuser mit brennbaren Außenflächen/Dachüberständen gemäß LBO 2000 SH § 6 sind die Anforderungen der Feuerwiderstandsklassifizierung F 30 nach DIN 4102 in Baugenehmigungsverfahren nach § 74 und 75, in denen der Vorbeugende Brandschutz des Kreises Segeberg nicht gehört wird, zum Schutze von Gesundheit und Leben der Bewohner durch unkontrollierte Feuerausbreitung im Schadenfall durchzusetzen.

5. Umsetzung der Planung / Kosten

Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung werden nicht erforderlich.

Gemeinde Trappenkamp,
den

Kreis Segeberg
Der Landrat
Räumliche Planung und Entwicklung

Der Bürgermeister

Stadtplanerin